



Rechtsanwälte GmbH



Praxisseminar des Tiroler Gemeindeverbandes: „Haftungsrisiken minimieren“

Teil 1: Strafrechtliche Haftung

RA Mag. Simon Pöschl

RA MMag. Dr. Eduard Wallnöfer



www.ra-awz.at

Amtsdelikte

Rechtsanwälte GmbH



• Wichtige Begriffsbestimmungen im StGB:

- **Beamter**: jeder, der bestellt ist,
 - im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes,
 - als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen
 - Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist.
 - Funktionaler Begriff, daher unbedeutend ob Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung (ausnahmsweise auch Dienstnehmer von ausgegliederten Unternehmen, wenn „hoheitliche“ Aufgaben, zB Klassifizierung von Lebensmitteln oder landwirtschaftlichen Produkten durch AMA, AGES...)
 - Beamter iSd StGB ist weiterer Begriff als iSd Verwaltungsrechts (zB BDG 1979)
 - zB Bürgermeister, Gemeinderäte (zumindest wenn Verwaltungstätigkeit), Gemeindebedienstete, auch „ad hoc“-Mitglieder einer Wahlbehörde

2

www.ra-awz.at

Amtsdelikte

Rechtsanwälte GmbH 

• Wichtige Begriffsbestimmungen im StGB:

- **Amtsträger:** jeder, der
 - für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt (organisatorisch) oder sonst im Namen dieser Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen,
 - als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt
 - damit ist auch „staatsnaher“ Sektor, wie etwa Gemeindeunternehmen (zB IVB, IKB...) erfasst

3

www.ra-awz.at

Amtsdelikte

Rechtsanwälte GmbH 

• Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB):

- Ein Beamter (s.o.), der mit dem
- Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, (zB auch die vertretene Gemeinde im Recht auf Gebühren, oder auch nur Recht der Gemeinde auf eine gesetzmäßige Verwaltungsrechtspflege oÄ)
- seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, (auch Verrichtungen tatsächlicher Art, aber nicht bloße Hilfstätigkeiten oder völlig „amtsfremde“ Tätigkeiten)
- wissentlich (= „erhöhter“ Vorsatz)
- missbraucht, (auch durch Unterlassung möglich, zB „Liegenlassen“ eines Antrages)
- ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen
- Qualifikation (ein bis zehn Jahre) uA bei Schaden über € 50.000,-

4

www.ra-awz.at

Amtsdelikte

Rechtsanwälte GmbH 

• Bestechlichkeit (§ 304 StGB):

- Ein Amtsträger (s.o.), der für die
- pflichtwidrige Vornahme (kann laut OGH schon die „*besonders rasche Erledigung*“ sein, wenn dies unsachlich ist) oder Unterlassung („Liegenlassen“ eines Antrags) eines Amtsgeschäfts,
- einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- Qualifikationen:
 - sechs Monate bis fünf Jahre: bei Wert des Vorteils über € 3.000,-
 - Ein bis zehn Jahre: bei Wert des Vorteils über € 50.000,-

5

www.ra-awz.at

Amtsdelikte

Rechtsanwälte GmbH 

• Vorteilsannahme (§ 305 StGB):

- Ein Amtsträger (s.o.), der für die
- pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts,
- einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (s.u.) annimmt oder sich versprechen lässt,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- Qualifikationen:
 - bis drei Jahre: bei Wert des Vorteils über € 3.000,-
 - sechs Monate bis fünf Jahre: bei Wert des Vorteils über € 50.000,-
- Keine ungebührlichen Vorteile:
 - Annahme gesetzlich erlaubt (zB § 59 Abs 2 BDG, Gratifikationen für besondere Leistungen etc.),
 - im Rahmen von Veranstaltungen gewährt, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht („Repräsentationsverpflichtungen“),
 - für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO => dient dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt,
 - orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird

6

www.ra-awz.at

Amtsdelikte

Rechtsanwälte GmbH



- **Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB):**
 - Ein Amtsträger (s.o.), der
 - mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen („Anfüttern“, „Wohlwollen“ erhalten),
 - einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (s.o. § 305) annimmt oder sich versprechen lässt,
 - ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen (Qualifikationen wie § 305).
- **Verbotene Intervention (§ 308 StGB):**
 - Wer (=jeder) für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt
 - dass er einen ungebührlichen Einfluss (zielt auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts ab oder ist mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils) auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers nehme,
 - ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen (Qualifikationen wie § 305)

7

www.ra-awz.at

Amtsdelikte

Rechtsanwälte GmbH



- **Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB):**
 - in Beamter oder ehemaliger Beamter (s.o.), der
 - ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes (in Erfüllung seines Dienstes) oder zugänglich gewordenes („Ausnützen“ der amtlichen Stellung, zB Zugang zu Registern, Akten)
 - Geheimnis (Tatsachen, zB Strafregisterauskunft, persönliche Akten, Inhalte eines Vergabeverfahrens etc; nicht geheim sind öffentliche Register etc)
 - offenbart (Mitteilung, unberechtigte Akteneinsicht etc, auch „Hinweise“ die zur Identifikation führen, zB in kleinen Dörfern)
 - oder verwertet (wirtschaftlichen Nutzen daraus zieht),
 - dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches Interesse (vgl Art 20 Abs 3 B-VG, „*Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung*“)
 - oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen,
 - ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
 - ACHTUNG: Datenschutz- (s.u.) und Disziplinarbestimmungen bleiben hiervon unberührt und sind oft deutlich strenger!

8

www.ra-awz.at

Amtsdelikte

Rechtsanwälte GmbH 

- **Falsche Beurkundung oder Beglaubigung (§ 311 StGB):**
 - Ein Beamter, der in einer öffentlichen Urkunde ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache fälschlich beurkundet oder der an einer Sache ein öffentliches Beglaubigungszeichen fälschlich anbringt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht oder die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
 - Subsidiär zu § 302 StGB
- **Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB):**
 - Wird eine auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung von einem Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so kann bei ihm das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden (insg. max. zwanzig Jahre)

9

www.ra-awz.at

Ausgewählte weitere Delikte

Rechtsanwälte GmbH 

- **Untreue (§ 153 StGB):**
 - Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis,
 - über fremdes Vermögen zu verfügen (zB Gemeindevermögen) oder
 - einen anderen zu verpflichten (zB Vertretung der Gemeinde durch BM),
 - wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen (zB der Gemeinde) einen Vermögensnachteil zufügt,
 - ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Qualifikationen:
 - bis drei Jahre: bei Schaden über € 3.000,-
 - ein bis zehn Jahre: bei Schaden über € 50.000,-
 - ACHTUNG bei Vergabeverfahren!
 - Entscheidung OGH (14Os107/99):
Ein Bürgermeister hat seine Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde wie ein redlicher und verantwortungsbewusster Kaufmann zu führen und ist nicht nur verpflichtet, die einzelnen (Verwaltungs-)Akte so vorzunehmen, dass hieraus kein Schaden für die Gemeinde entsteht, sondern die gesamte Geschäftstätigkeit derart auszuüben, dass sie den größtmöglichen Nutzen für die Gemeinde hervorbringt.

10

www.ra-awz.at

Ausgewählte weitere Delikte

Rechtsanwälte GmbH 

- **Datenschutzgesetz (DSG 2000):**

- DSG regelt das „Grundrecht auf Datenschutz“ (vgl. § 1 DSG)
„Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.“
- Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig
- Recht auf:
 - Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden
 - Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Löschung unzulässiger Weise verarbeiteter Daten

11

www.ra-awz.at

Ausgewählte weitere Delikte

Rechtsanwälte GmbH 

- **Datenschutzgesetz (DSG 2000):**

Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht (§ 51 DSG)

- Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, oder mit der Absicht, einen anderen dadurch in seinem von § 1 Abs 1 gewährleisteten Anspruch zu schädigen, personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind oder die er sich widerrechtlich verschafft hat, selbst benützt, einem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht, obwohl der Betroffene an diesen Daten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat,
- Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr
- Tatobjekt sind „personenbezogene Daten“ (vgl. § 4 Z 1 DSG)
- Vorsatz, sich zu bereichern, ODER Absicht, anderen in Geheimhaltunganspruch zu schädigen! => dann aber schon relativ geringe Verstöße (etwa Speichern von Foto am Handy)

12

www.ra-awz.at

Ausgewählte weitere Delikte

Rechtsanwälte GmbH 

- **Sonstige Delikte, Fahrlässigkeit:**
 - Sorgfaltswidrigkeiten (Fahrlässigkeit) und Unterlassungen können auch sonst zu strafrechtlichen Haftungen führen, etwa wegen
 - fahrlässiger Körperverletzung / Tötung (§ 88 / §§ 80, 81 StGB),
 - fahrlässige Gemeingefährdung (§ 177 StGB, idR ab 10 gleichzeitig gefährdeten Personen),
 - grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten, (§ 181i StGB), zB in Natura2000-Gebieten
 - fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB),
 - Unwissenheit oder Irrtum über Rechtsvorschriften/Pflichten schützt in der Regel nicht (vgl § 9 oder § 183a StGB) => Pflicht, sich mit notwendigen Vorschriften bekannt zu machen
 - Organisationsverschulden (Auswahl und Überwachung der Mitarbeiter, klare Aufgabenverteilung, Kontrollsysteme, Fort- und Weiterbildung)
 - Wenn notwendig und zumutbar (je größer die potenzielle Gefahr, insbesondere je mehr Menschen gefährdet sind, desto eher!) Fachleute/Sachverständige beiziehen!

13

www.ra-awz.at

Beispiele

Rechtsanwälte GmbH 

- **Vorsatz- / Amtsdelikte:**
 - BM gibt geheime Daten aus Vergabeverfahren an Mitbieter bekannt => Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB)
 - der Unternehmer macht entsprechende „Anpassungen“ und bekommt den Zuschlag, es entsteht ein Schaden für die Gemeinde => Untreue (§ 153 StGB)
 - wenn der BM hierfür noch Geld genommen hat => Bestechlichkeit (§ 304 StGB)
 - BM erteilt (mit Zustimmung des Gemeinderates) wissentlich eine Abrissgenehmigung für denkmalgeschütztes Haus => Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) des BM und Bestimmung („Anstiftung“) zum Amtsmissbrauch durch die Gemeinderäte
 - BM / Bauamtsleiter führt Verfahren trotz Befangenheit oder genehmigt nicht bewilligungsfähiges Bauvorhaben im Freiland => Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) zumindest wegen Verletzung der Gemeinde an ihrem Recht auf eine gesetzmäßige Verwaltungsrechtspflege

14

www.ra-awz.at

Beispiele

Rechtsanwälte GmbH 

- **Fahrlässigkeit, Sorgfaltswidrigkeit:**

- Einsturz eines Hauses, bei dem BM trotz bekannter Gefahr kein Benützungsverbot ausgesprochen hat, eine Person wird verletzt => ev. fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)
- Morsches Geländer einer (zu wenig kontrollierten) Brücke auf einem Gemeinde(wander)weg bricht, Tourist fällt in Bach und verletzt sich => ev. fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)
- „Bergisel-Unglück“, „Love Parade-Unglück“ => ev. fahrlässige Gemeingefährdung (§ 177 StGB)
- Genehmigung eines Bauvorhabens in Natura2000-Gebiet, wodurch geschützte Lebensräume zerstört werden => ev. grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten (§ 181i StGB)
- BM sperrt Hof trotz Verdacht auf Maul- und Klauenseuche nicht gemäß § 20 TSG und es kommt zur Ausbreitung der Seuche => fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

15

www.ra-awz.at



Rechtsanwälte GmbH 

Vielen Dank!

RA MMag.Dr. Eduard Wallnöfer

e.wallnoefer@ra-awz.at

RA Mag. Simon Pöschl

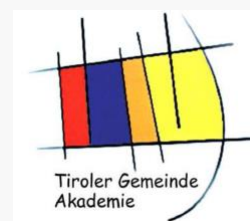
s.poeschl@ra-awz.at

AWZ Rechtsanwälte GmbH

Fallmerayerstraße 8/DG

6020 Innsbruck

Tel: 0512 / 566 000



www.ra-awz.at